



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

770

14. Mai 1986

Zahlungsaufschub mit der Republik Sambia

Aufgrund des Antrages des EVD vom 22. April 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden der Republik Sambia wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen. Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu marktnahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Republik Sambia über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	15	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Dep.	2	-

ZUSAMMENFASSUNG

Sambia - Zahlungsaufschub

Sambia, ein Land welches sich seit einigen Jahren in einer schweren Wirtschaftskrise befindet, hat mit Hilfe des IWF und dessen Kreditfazilitäten ein umfassendes Sanierungsprogramm eingeleitet. Einer der Hauptgründe der verschlechterten Finanzlage ist der anhaltende Zerfall der Kupferpreise bei einem gleichzeitigen Produktionsrückgang. Im März 1986 entsprach der Pariserklub einem dritten Umschuldungsbegehren Sambias für garantierte kommerzielle Kredite in Form der dafür üblichen Empfehlungen an die Regierungen der Gläubigerländer.

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, mit Sambia eine bilaterale Vereinbarung über die Konsolidierung ERG-gedeckter Forderungen abzuschliessen. Entsprechend den Empfehlungen des "Club de Paris" soll das Abkommen die Konsolidierung der Zahlungsrückstände per 31. Dezember 1985, die Fälligkeiten des Jahres 1986, sowie die Zahlungsrückstände und neuen Fälligkeiten in der Umschuldungsperiode aus den beiden bisherigen Umschuldungen regeln.

Für die Schweiz dürften sich die umzuschuldenden Forderungen auf rund 9 Millionen Franken belaufen. Da es sich im vorliegenden Fall praktisch ausschliesslich um eine Rekonsolidierung handelt, erwachsen der ERG keine nennenswerten direkten Auslagen, jedoch resultiert ein momentaner Einnahmefall aus den früheren Umschuldungen, der im Rahmen der neuen Umschuldung entsprechend später beglichen wird.

Die Antragstellung erfolgt einvernehmlich mit dem EDA und der Eidg. Finanzverwaltung.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 22. April 1986

An den Bundesrat

Sambia - Zahlungsaufschub

Am 5. März 1986 befasste sich der "Club de Paris" zum dritten Mal mit einem Umschuldungsgesuch der Regierung von Sambia. Die Modalitäten für diesen Zahlungsaufschub wurden mit Vertretern des Schuldnerlandes in der üblichen Form von Empfehlungen an die Regierungen der betroffenen Gläubigerstaaten vereinbart.

1. Ausgangslage

Sambia befindet sich seit einigen Jahren in einer schweren Wirtschaftskrise. Es konnte seinen Verpflichtungen aus den 1983 und 1984 ausgehandelten Umschuldungsabkommen bisher nicht nachkommen und befindet sich mit all seinen Zahlungen aus dem Jahre 1985 ebenfalls im Rückstand. Selbst gegenüber dem IMF hatten sich bis Ende 1985 Zahlungsrückstände in der Höhe von 115 Mio SZR gebildet.

Hauptgrund der verschlechterten Finanzlage im Jahr 1985 war der anhaltende Zerfall der Kupferpreise auf durchschnittlich US \$ -.64 pro Pfund, bei einem gleichzeitigen Produk-

tionsrückgang auf 479'000 t und einem entsprechenden Einnahmefall von rund 150 Mio US \$ gegenüber den Einnahmen von 1983. Mitverantwortlich für das Scheitern bisheriger Stabilisierungsmassnahmen war jedoch auch die zu optimistische Einschätzung der Entwicklung der Kupferpreise im Vorjahresbudget. Kupfer und Kobalt erbringen zusammen 95 Prozent der sambischen Exporterlöse während die restlichen Ausfuhren auf bergbaufremde Produkte entfallen. Leider sind auch die kurz- und mittelfristigen Aussichten auf eine wesentliche Erhöhung der Kupferpreise gering. Hohe Erdölpreise, anhaltende Trockenheit, sowie der hohe Dollarkurs haben sich 1985 ebenfalls negativ auf das wirtschaftliche Stabilisierungsprogramm Sambias ausgewirkt.

Anlässlich der Geberkonferenz in Paris im Juni 1985, bestätigte die Schweiz die angekündigte Zahlungsbilanzhilfe von 10 Mio Franken als Kofinanzierung der IDA. Infolge von teilweise komplizierten Verfahren der verschiedenen Hilfsinstitutionen, sowie interner administrativer Schwierigkeiten, konnte die Auszahlung von Hilfezusagen westlicher Geberländer nur schleppend erfolgen. Nach letzten Schätzungen dürfte sich das Bruttoinlandprodukt auch 1985 real um weitere 1,5 % zurückgebildet haben. Das Zahlungsbilanzdefizit per Ende 1985 von 507 Mio \$ konnte nur durch die Bildung neuer Zahlungsrückstände gedeckt werden. Die Aussenschuld Sambias ist auf 3,8 Mrd \$ angewachsen. Ohne Umschuldung müsste das Land in den Jahren 1986 und 1987 etwa 79 % seiner Exporteinnahmen für den internationalen Schuldendienst aufwenden.

Angesichts der rapiden Verschlechterung der finanziellen Lage, sowie im Hinblick auf zukünftige Verhandlungen mit dem IMF, beschloss die Regierung Sambias im Oktober 1985 weitere wirtschaftliche Stabilisierungsmassnahmen, um der Wirtschaft neue Impulse zu verleihen. Kernstück bildete dabei die Währungsreform und die Einführung eines wöchentlichen Auktionssystems zur effizienteren marktgerechteren Verteilung der verfügbaren Devisen. Zu den weiteren Vorkehrungen gehören: Abschaffung protektionistischer Barrieren

im Industriesektor, Freigabe der Zinssätze, Streichung von Subventionen, Aufhebung von Preiskontrollen, Erhöhung der Produzentenpreise für landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Mais), die Aufhebung des Monopols des Namboard für die Vermarktung von Mais und Dünger und die Förderung bergbaufremder Exporte. Eine Einigung mit dem IMF kam schliesslich am 21. Februar 1986 zustande, wobei Sambia ein zweijähriges "stand-by arrangement" über 229,8 Mio SZR (264 US \$) zugestanden wurde.

2. Konsolidierungsabkommen

Die Vereinbarung im Pariserklub erfasst die Umschuldung von Forderungen im Betrag von rund 500 Mio \$. Sambia beantragte eine Umschuldung von 100 % aller mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten bis und mit 1987, einschliesslich der bereits einmal umgeschuldeten Fälligkeiten, und zwar über eine Zeitspanne von 15 Jahren einschliesslich einer Karenzzeit von 7 Jahren.

Eine Einigung kam schliesslich mit den folgenden, im "procès-verbal agréé" festgelegten Empfehlungen an die Gläubigerländer zustande: die Umschuldung umfasst die Zahlungsrückstände per 31. Dezember 1985, die Fälligkeiten des Jahres 1986, sowie die Zahlungsrückstände und neuen Fälligkeiten in der Umschuldungsperiode aus den beiden bisherigen Umschuldungen. Sie sind wie folgt im beigelegten Abkommensentwurf zwischen der Schweiz und Sambia berücksichtigt worden:

- Konsolidiert werden zu 100 %:
 - garantierte kommerzielle Fälligkeiten aus Krediten mit einer Laufzeit von über einem Jahr (Kapital und Zinsen), welche 1986 zahlbar sind, und die vor dem 1. Januar 1983 vertraglich vereinbart wurden, sowie Zahlungsrückstände per 31. Dezember 1985, die noch nicht umgeschuldet sind;
 - Zahlungsrückstände per 31. Dezember 1985 und Fälligkeiten 1986 aufgrund der Abkommen vom 19. August 1983 und 14. Dezember 1984.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf rund 9 Mio Franken (Art. 1).

- Die in Artikel 1 erfassten Fälligkeiten sind innerhalb von 10 Jahren, einschliesslich einer Karenzfrist von 5 Jahren, in 10 gleichen aufeinanderfolgenden Semesterraten zu begleichen, die erste fällig am 31. Dezember 1991, die letzte am 30. Juni 1996 (Art. 2).
- Die Zahlungen sind in Schweizerfranken zu leisten (Art. 3).
- Der neu festzulegende Konsolidierungszinssatz ist zu marktnahen Bedingungen bilateral auszuhandeln (gegenwärtig bei 6 3/4 %) (Art. 4). Dasselbe trifft zu für Verzugszinse aus überfälligen Forderungen (Art. 5).
- Garantierte kommerzielle Fälligkeiten, die nicht unter dieses Abkommen fallen, sind sobald wie möglich zu begleichen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1986 (Art. 6).
- Artikel 7 enthält die Meistbegünstigungsklausel und Artikel 8 bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt. Das Inkrafttreten bei Unterschrift hat den Vorteil, dass Verzögerungen und Unsicherheiten in der Abwicklung vermieden werden. Es ist zu erwarten, dass der Abkommenstext keine nennenswerten materiellen Änderungen erfährt, ansonst dieser dem Bundesrat vor einer Unterzeichnung erneut zur Genehmigung unterbreitet würde.

3. Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 (unveröffentlicht) soll bei Schuldenkonsolidierungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet werden. Die Konsolidierung mit Sambia wird daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure nur mit einer Schadenvergütung entsprechend dem jeweiligen Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den ERG-ungedeckten Teil haben sie selbst aufzukommen.

Die umzuschuldenden Forderungen belaufen sich auf rund 9 Millionen Franken. Unter den westlichen Gläubigerländern befindet sich die Schweiz an zehnter Stelle. Da es sich im vorliegenden Fall praktisch ausschliesslich um eine Rekonsolidierung handelt (nochmalige Umschuldung von Fälligkeiten aus früheren Umschuldungen), erwachsen der ERG keine nennenswerten direkten Auslagen, jedoch resultiert ein momentaner Einnahmenausfall aus den früheren Umschuldungen, der im Rahmen der neuen Umschuldung entsprechend später beglichen wird.

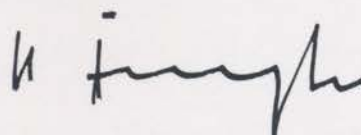
Der Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen (SR 946.240.9) ermächtigt den Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland.

4. Aemterkonsultation

Im Rahmen der Aemterkonsultation sind die zuständigen Dienste des EDA und die Eidg. Finanzverwaltung begrüsst worden. Sie haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen:

Abkommensentwurf

Entwurf des Bundesratsbeschlusses

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- BK, zum Vollzug

BILD. VERKEHRSPOLITIK

1. Sitzung des Ausschusses

Am 1. März 1961 wurde im Rahmen der 1. Sitzung des Ausschusses für den Verkehrspolitischen Teil der Bundesversammlung über den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehrspolitischen Teil der Bundesversammlung diskutiert. Die Kommission hat sich mit dem Entwurf auseinandergesetzt und folgende Punkte hervorgehoben:

1. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Entwurf im Wesentlichen den Zielen der Bundesversammlung entspricht.

2. Die Kommission hat einige Änderungen vorgeschlagen, die im Wesentlichen die Klarheit und die Verständlichkeit des Entwurfs erhöhen sollen.

3. Die Kommission hat die Notwendigkeit betont, dass die Bundesversammlung bei der Entscheidung über den Entwurf die Interessen der Bevölkerung im Verkehrsbereich berücksichtigen muss.

4. Die Kommission hat die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden im Verkehrsbereich betont.

5. Die Kommission hat die Notwendigkeit betont, dass die Bundesversammlung bei der Entscheidung über den Entwurf die Interessen der verschiedenen Länder berücksichtigen muss.

Zahlungsaufschub mit der Republik Sambia

Aufgrund des Antrages des EVD vom 22. April 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für Schulden der Republik Sambia wird im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen. Der Zinssatz für den zu konsolidierenden Betrag ist zu marktnahen Bedingungen festzulegen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Republik Sambia über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Projet

A c c o r d

entre le Gouvernement de la Confédération suisse et
le Gouvernement de la République de Zambie
concernant le rééchelonnement de dettes zambiennes

Le Gouvernement de la Confédération suisse
et
le Gouvernement de la République de Zambie

agissant conformément aux recommandations du procès-verbal
agréé signé le 5 mars 1986 à Paris entre représentants de
certains pays créanciers, dont la Suisse, et représentants
du Gouvernement zambien,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Tombent sous les dispositions du présent Accord les dettes zambiennes ci-après, résultant de crédits commerciaux consentis au Gouvernement zambien ou bénéficiant de sa garantie, comportant initialement une durée de crédit supérieure à un an, garantis par la Confédération et ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 1er janvier 1983, soit:

- a) 100 % des montants en principal et intérêts échus au 31 décembre 1985, ou venant à échéance entre le 1er janvier 1986 et le 31 décembre 1986, et non encore rééchelonnés;
- b) les remboursements en principal et intérêts échus au 31 décembre 1985 ou venant à échéance entre le 1er janvier 1986 et le 31 décembre 1986 au titre des accords de consolidation des 19 août 1983 et 14 décembre 1984, à l'exclusion des intérêts de retard.

2. Le montant global des échéances s'élève à millions de francs suisses. Les échéances ainsi concernées par cet Accord sont spécifiées dans une liste séparée faisant partie intégrante de cet Accord. Tout changement nécessite un accord réciproque.

Article 2

Les dettes de la Zambie déterminées à l'article premier seront remboursées comme suit:

100 % en 10 paiements égaux et consécutifs, le premier intervenant le 31 décembre 1991 et le dernier le 30 juin 1996.

Article 3

Les paiements prévus dans le cadre de cet Accord se feront en francs suisses librement transférables par la Bank of Zambia à Lusaka à une banque suisse à désigner.

La Bank of Zambia fera parvenir une copie des ordres de paiement respectivement à l'Office fédéral des affaires économiques extérieures à Berne, ainsi qu'au Bureau de la garantie contre les risques à l'exportation à Zurich.

Le Gouvernement de la République de Zambie renonce à tout droits de compensation pour les montants exigibles en vertu du présent Accord. Il exécutera ponctuellement toutes les obligations prévues dans le présent Accord, indépendamment de toutes les objections qu'il peut avoir concernant le contrat de livraison conclu entre le créancier suisse et les débiteurs zambiens.

14. Mai 1984

771

Article 4

Le Gouvernement de Zambie s'engage à payer un intérêt sur les soldes impayés des dettes. Cet intérêt sera calculé à partir de l'échéance contractuelle de ces dettes jusqu'à la date de leur paiement et sera versé semestriellement à la banque suisse à désigner, le 30 juin et le 31 décembre de chaque année, pour la première fois le . La comptabilisation se fera sous forme de compte courant tous les 6 mois.

Le taux d'intérêt sera de % par an.

Article 5

D'éventuels retards de paiements seront sujet à un intérêt de retard de % p.a., calculé à partir de la date des échéances fixées aux articles 2 et 4 du présent Accord jusqu'à l'entrée des fonds auprès de la banque suisse à désigner.

Ces intérêts de retard seront réglés à la banque suisse à désigner dans les meilleurs délais.

Article 6

Le Gouvernement zambien s'engage à payer jusqu'au 30 juin 1986, au plus tard, les échéances dues et non-réglées, ne faisant pas l'objet du présent Accord, en particulier les intérêts de retard au titre de l'accord du 14 décembre 1984, ainsi que les arriérés à court terme échus après le 31 décembre 1983.

Article 7

Le Gouvernement de la République de Zambie s'engage

- a) à accorder à la Suisse un traitement qui ne sera pas moins favorable que celui qu'il accordera à tout autre pays créancier pour le refinancement ou le rééchelonnement de dettes de termes comparables;
- b) à informer à cette fin le Gouvernement suisse des dispositions de tout accord de refinancement ou de rééchelonnement de dettes qu'il conclurait conformément à l'alinéa a) de cet article.

Article 8

Le présent Accord entrera en vigueur à la date de sa signature.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent Accord.

Fait à _____, le _____, en deux exemplaires
en langues anglaise et française.

Pour le Gouvernement de la _____ Pour le Gouvernement de la
Confédération suisse: République de Zambie: